

Feiertagsregelung

Die Feiertagsregelung sieht 9 Feiertage vor, sofern diese auf einen Arbeitstag fallen.

Der GAV sieht ohne Vorhandensein von kantonalen Ergänzungsbestimmungen folgende Tage vor:

Neujahr

2. Januar

Karfreitag

Ostermontag

Auffahrt

Pfingstmontag

1. August

Weihnachten

Stephanstag (26. Dez)

Die Kant. Ergänzungsbestimmungen gehen dem GAV vor. Ausserdem können Arbeitgeber nach Rücksprache mit den Arbeitnehmern selbst die neun bezahlten Feiertage festlegen.

Der Vorstand VKSE empfiehlt seinen Mitgliedern die obigen Feiertage anzuwenden.